

Niederschrift
über die Sitzung des Landeswahlausschusses
zur Entscheidung über die Beschwerden
gegen die Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen
für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Stuttgart, den 30. Januar 2025

I. Die Vorsitzende eröffnete um ~~14:00~~ ^{14:04h} die Sitzung. Zur Entscheidung über die gegen die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Land Baden-Württemberg eingereichten Beschwerden trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:

- | | |
|--|--|
| 1. Landeswahlleiterin Cornelia Nesch | als Vorsitzende |
| 2. Roger Schenk / Fabian Berger | als Beisitzer / stv. Beisitzer |
| 3. Christian Schäuffele / Jens Marquart | als Beisitzer / stv. Beisitzer |
| 4. Dr. Anna-Maria Renner / Miriam Aber | als Beisitzerin / stv. Beisitzerin |
| 5. Sophia Zimmermann / Benjamin Christian | als Beisitzerin / stv. Beisitzer |
| 6. Philipp Nellissen / Sascha Ehlert
Philipp Nellissen als 14:15h anwesend | als Beisitzer / stv. Beisitzer
als Beisitzer |
| 7. Daniel Stahl / Martin Rothweiler | als Beisitzer / stv. Beisitzer |
| 8. Dr. Wolfgang Kunze / Dr. Michael Snowadsky | als Richter des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg |
| 9. Raphael Epe / Markus Jansen | als Richter des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg |

Ferner waren zugezogen:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| Sandra Schwab | als Schriftführerin und |
| Rosemarie Kühm | als Hilfskraft. |

2. Wahlkreis 272 Karlsruhe-Land: Kreiswahlvorschlag Plandemieaufklärung und grundgesetzkonforme Aufarbeitung sowie Reichtumsobergrenze wk272.stefan-welte.de (corona)

a.) Sachverhalt:

Die Vertrauensperson, die zugleich der Bewerber des anderen Kreiswahlvorschlags ist, legte form- und fristgerecht am 27. Januar 2025 zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlags ein.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Anforderung von 200 gültigen Unterstützungsunterschriften angesichts verkürzter Fristen unangemessen hoch und einem Einzelbewerber nicht zumutbar sei. Der Beschwerdeführer habe mit Schreiben vom 24. Januar 2025 bei der Bundeswahlleiterin angefragt, welche Beweggründe und Abwägungen dazu geführt hätten, im Zuge der Fristverkürzung die Anforderung von 200 Unterstützungsunterschriften nicht zu senken. Die von ihm gesetzte Frist für die Beantwortung (27. Januar 2025, 8 Uhr) sei fruchtlos verstrichen. Der Beschwerdeführer gehe daher von „Willkür“ oder „absichtlicher Schikane“ durch Vertreter der (Alt-)Parteien aus. Dies schade der Demokratie. Zu den verkürzten Fristen würden jahreszeitliche Erschwernisse wie verkürzte Tageszeiten und kältere Außentemperaturen für eine erfolgreiche Sammlung von Unterstützungsunterschriften hinzukommen. Es werde daher eine Halbierung auf 100 gültige Unterstützungsunterschriften als angemessen erachtet. Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass bei einer Halbierung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften der Zeitdruck verringert worden und damit auch mehr Zeit für eine fristgerechte Nachbesserung der beim ersten Einreichungsversuch am 20. Januar 2025 um 16:35 Uhr fehlenden Unterschriften in Anlage 13 BWO zur Verfügung gestanden hätte.

Der Kreiswahlleiter hat mitgeteilt, dass dem Beschwerdeführer am 20. Dezember 2024 das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erteilt worden sei. Am 20. Januar 2025, 16:35 Uhr sei der Kreiswahlvorschlag persönlich durch den Beschwerdeführer eingereicht worden. Dem Kreiswahlvorschlag beigelegt waren 116 Formblätter für Unterstützungsunterschriften. Von diesen Formblättern waren fünf als ungültig anzusehen, sodass nur 111 statt der erforderlichen 200 gültigen Unterstützungsunterschriften vorlagen. Gefehlt hatten zudem die nach § 34 Absatz 3 BWO erforderlichen drei Unterstützungsunterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag nach Anlage 13 BWO. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2025, 18 Uhr, wurden keine Unterlagen nachgereicht. Erst am 21. Januar 2025 wies der Beschwerdeführer die drei fehlenden Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag nach Anlage 13 BWO nach. Für eine der drei Unterzeichnerinnen wurde die beigelegte Wahlrechtsbescheinigung erst am 21. Januar 2025 bei der zuständigen Gemeinde eingeholt.

Im Rahmen der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 24. Januar 2025 wurde daher festgestellt, dass der Kreiswahlvorschlag aus folgenden Gründen mangelhaft ist:

- die nach § 20 Absatz 3 BWG erforderlichen 200 Unterstützungsunterschriften lagen nicht vor
- bis zum Ende der Einreichungsfrist lagen die nach § 34 Absatz 3 BWO erforderlichen drei Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag nach Anlage 13 BWO nicht vor
- bis zum Ende der Einreichungsfrist lagen nicht für alle drei auf dem Kreiswahlvorschlag unterzeichnenden Personen die erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen vor

Der Kreiswahlausschuss beschloss daher, den Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen.

Auf Nachfrage des Richters _____ / der Beisitzerin/des Beisitzers _____ wurden folgende ergänzende Angaben zum Sachverhalt gemacht:

b) Rechtliche Würdigung

Nach § 19 BWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung der Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) sind Kreiswahlvorschläge dem Kreiswahlleiter spätestens am vierunddreißigsten Tag vor der Wahl, also am 20. Januar 2025 bis 18 Uhr schriftlich einzureichen. Diese Frist erfordert nicht nur den rechtzeitigen Eingang des Kreiswahlvorschlags selbst, sondern sämtlicher Unterlagen, die zum gesetzlich bestimmten Umfang des Wahlvorschlags gehören und für die nicht eine spätere Nachreichung im Rahmen der Mängelbeseitigung noch gestattet ist. Die für den Kreiswahlvorschlag erforderliche Anzahl von 200 Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 BWG, wovon drei Unterschriften gemäß § 34 Absatz 3 BWO auf dem Kreiswahlvorschlag nach Anlage 13 BWO zu leisten sind, sowie der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterstützer gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 BWG gehören zu den zwingend bis Einreichungsfristende vorzulegenden Unterlagen. Liegen diese nicht vor, sind diese Mängel nicht heilbar (vgl. § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

Nachdem bis zum Einreichungsschluss der Kreiswahlvorschläge am 20. Januar 2025, 18 Uhr, nur 111 statt der erforderlichen 200 gültigen Unterstützungsunterschriften vorgelegt wurden, der Kreiswahlvorschlag nach Anlage 13 BWO nicht von drei Unterzeichnern unterzeichnet und zudem für eine der drei Unterzeichnerinnen das Wahlrecht nicht bescheinigt war, war der Kreiswahlvorschlag durch den Kreiswahlausschuss nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 BWG zurückzuweisen.

Die Vertrauenspersonen sind nicht anwesend. ~~Die Vertrauenspersonen erhielten Gelegenheit zur Äußerung:~~

~~Der Kreiswahlleiter war nicht anwesend.~~ Der Kreiswahlleiter bzw. der von ihm entsandte Vertreter Herr Deusch erhielt Gelegenheit zur Äußerung:

Das Formblatt sei nach Auffassung des Wahlvorschlagsträgers nur für Parteien konzipiert. Er gab gegenüber der Kreiswahlleitung an, dass er nicht wusste, dass 3 Unterstützer auf der Anlage 13 BWO zu unterzeichnen hätten.

Im Übrigen keine Äußerung.

Die Äußerungen wurden erörtert.

c) Beschlussfassung

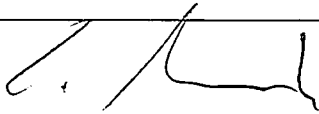
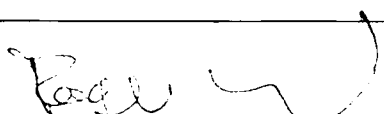
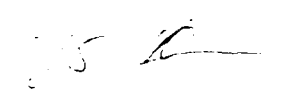

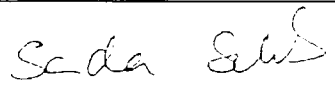
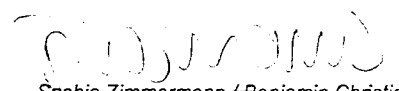

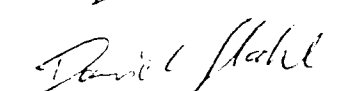


Der Landeswahlausschuss beschloss einstimmig ~~/mit Stimmenmehrheit / Bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag:~~

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlags mit dem Kennwort Plandemieaufklärung und grundgesetzkonforme Aufarbeitung sowie Reichtumsobergrenze wk272.stefanwelte.de (corona) im Wahlkreis 272 Karlsruhe-Land wird zurückgewiesen.

- VI. Die Landeswahlleiterin gab die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies darauf hin, dass diese Entscheidung des Landeswahlausschusses endgültig ist und nach dem Bundeswahlgesetz sowie der Bundeswahlordnung gegen die Entscheidung keine Rechtsbehelfe möglich sind. Weiter führte sie aus, dass eine etwaige Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren hiervon unberührt bleibt, weil die Wahl durch Einspruch gemäß Wahlprüfungsgesetz nach der Wahl angefochten werden kann.
- VII. Die Sitzung war öffentlich. Sie wurde um 15:04 Uhr geschlossen.

VIII. Vorstehende Niederschrift wurde von der Landeswahlleiterin, den Beisitzern, den Richtern des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Stuttgart, den 30. Januar 2025

Vorsitzende	Beisitzer / stv. Beisitzer
 Landeswahlleiterin Cornelia Nesch	 Roger Schenk / Fabian Berger
	 Christian Schäuffele / Jens Marquart
Schriftführerin	 Dr. Anna-Maria Renner / Miriam Aber
 Sandra Schwab	 Sophia Zimmermann / Benjamin Christian
	 Philipp Nellissen / Sascha Ehlert
	 Daniel Stahl / Martin Rothweiler
	Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
	 Dr. Wolfgang Kunze / Dr. Michael Snowedsky
	 Raphael Epe / Markus Jerksen